

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2005 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2003 (Nr. 18)  
– Zweckverfehlung beim Einsatz von Fördermitteln für  
die Gewässerentwicklung –**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 2. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/5068 Teil C Abschnitt XIV):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Vorschlag des Rechnungshofs umzusetzen,
  - a) Mindeststandards zur Ausarbeitung von Gewässerentwicklungsplänen weiterzuentwickeln,
  - b) bei künftigen Vorhaben eine nachvollziehbare Priorisierung und kritische Prüfung der Förderentscheidung unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten vorzunehmen,
  - c) eine Erfolgskontrolle zur Erreichung der Förderziele unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Kriterien durchzuführen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 21. Juni 2006 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 19. Januar 2006 wurde aufgrund der in der Denkschrift abgebildeten Beispiele die Kompetenz der Fachbehör-

den in Frage gestellt. Die Kritik speiste sich dabei im Wesentlichen aus folgendem Satz der Denkschrift:

„Der Rechnungshof hat 34 Maßnahmen des Wasserbaus und der Gewässerökologie geprüft und dabei festgestellt, dass bei über der Hälfte der geprüften Maßnahmen von einer ‚naturnahen Gewässerentwicklung‘ kaum die Rede sein kann; nur bei einem Viertel ergaben sich keinerlei Beanstandungen.“

Zu dieser Aussage folgende Klarstellung:

Nach Informationen des Umweltministeriums (UM) wurden insgesamt 30 Maßnahmen geprüft, davon 14 Gewässerentwicklungspläne (GEP). Bei allen 14 GEP wurde grundsätzlich beanstandet, dass Struktur und Inhalt sehr inhomogen seien.

Von den 16 geprüften wasserbaulichen Maßnahmen wurden im Regierungsbezirk Stuttgart 6 Fälle fachlich beanstandet. Zu dem in der Denkschrift angeführten Beispiel 1 konnte das Regierungspräsidium Stuttgart belegen, dass hier keine gewässerökologische, sondern eine Gewässerausbau-Maßnahme (mit entsprechend spezifisch ermitteltem Fördersatz) vorlag. In den anderen Fällen konnte das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ansicht des UM deutlich machen, dass die gewässerökologischen Maßnahmen unter den jeweils örtlichen Randbedingungen erfolgreich durchgeführt wurden. Bei den im Regierungspräsidium Freiburg geprüften Maßnahmen hat das staatliche Rechnungsprüfungsamt sogar die Durchführung der Maßnahmen „zufrieden stellend“ bis „optimal“ bezeichnet.

Die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass von 34 geprüften Maßnahmen mehr als die Hälfte fachlich zu beanstanden gewesen seien, könnte nur dann nachvollzogen werden, wenn alle 14 GEP unabhängig von deren jeweiliger Qualität zu den Beanstandungen gezählt werden. Das UM hält diese Schlussfolgerung für irreführend. Auch der Vorwurf mangelnder Kompetenz der Fachbehörden lässt sich darauf nicht stützen.

Zu 1. a):

Die fachlichen Grundlagen für die Inhalte von Gewässerentwicklungsplänen sind in der im Jahr 2002 erschienenen „Arbeitsanleitung zur Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen“ der damaligen Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg erläutert. Darin enthalten ist auch eine Checkliste für Inhalt und Aufbau eines GEP. Diese Checkliste wurde aufgrund der Prüfungsmitteilungen der Rechnungsprüfungsämter Freiburg und Stuttgart, die dem Denkschriftbeitrag vorangegangen waren, von einer Fachgruppe kritisch überarbeitet und ergänzt. Die überarbeitete Checkliste wird den Wasserbehörden im Rahmen einer Dienstbesprechung Ende Juni 2006 vorgestellt. Dabei wird nochmals nachdrücklich auf die Kritik des Rechnungshofs hingewiesen werden.

Damit wird der Empfehlung des Rechnungshofs entsprochen.

Zu 1. b):

Nach § 68 b Wassergesetz (WG) haben die Kommunen die Pflicht, GEP für ihre Gewässer aufzustellen. Das Land unterstützt die Kommunen, indem Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Eine Priorisierung ist hier nicht sinnvoll, da es sich um eine flächendeckend zu erfüllende Pflicht handelt.

Für die Umsetzung der in den Plänen entwickelten Maßnahmen können die Kommunen ebenfalls Fördermittel in Anspruch nehmen. Der Rechnungshof fordert eine nachvollziehbare Priorisierung. Dies liegt auch im Interesse des Landes, da die wasserwirtschaftlichen Aktivitäten des Landes künftig an den Anforderungen der in das deutsche Wasserrecht umgesetzten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gemessen werden. Im Zuge der Aufstellung der Maßnahmenpläne werden die im ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015 prioritär zu entwickelnden Gewässerstrecken identifiziert. In diese Entscheidung fließen die Defizitanalyse, Kostenschätzungen, der wasserrechtliche Status, die Bedeutung der Gewässer für die Zielorganismen, insbes. Fische, und die ökologische Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Um die Ziele der WRRL erreichen zu können, werden in den nächsten Jahren die für die naturnahe Gewässerentwicklung zur Verfügung stehenden Fördermittel in erster Priorität in Maßnahmen an diesen prioritären Gewässerstrecken fließen müssen. Damit ist die Forderung des Rechnungshofs aus Sicht des UM erfüllt.

Zu 1. c):

Das UM hat das Anliegen des Rechnungshofs mit den für die Förderung zuständigen Regierungspräsidien thematisiert. Derzeit wird geprüft, ob die in a) genannte Checkliste für GEP als Grundlage für die inhaltliche Prüfung dem Bewilligungsbescheid beigelegt werden soll.

Zur Erfolgskontrolle von Maßnahmen können im Bewilligungsbescheid Kennzahlen genannt werden. Die Diskussion hierzu ist aber noch nicht abgeschlossen. Mögliche Kennzahlen wären:

- Art der Maßnahme (z. B. Veränderung der Linienführung, Gewässeraufweitung, Entfernen von Uferverbau, Verbesserung der Sohlstruktur, Herstellung der Durchgängigkeit, Initialpflanzungen)
- Länge der überplanten Gewässerstrecke (km)
- Größe der für die Gewässerentwicklung erworbenen Fläche (ha)

Diese Kennzahlen werden auch bei der EU-Finanzkontrolle verwendet. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestätigt die Fachbehörde die dem Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Daten.